Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 14 (1943)

Heft: 4

Rubrik: Kriegswirtschaftliche Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- a) Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Ferienpensionen mit hotelähnlichem Charakter, Gastwirtschaften, Speiserestaurants und Speisewirtschaften, vegetarische Restaurants, Küchliwirtschaften, Speisewagen- und Dampfschiffrestaurants, Militärkantinen und Soldatenstuben, Cafés, Kaffeestuben, Tea-Rooms, Bars, Dancings, selbständige Kioske und Perron-Buffets, Traiteurs, Wohltätigkeitsveranstaltungen etc.;
- b) Familien(Privat)-Pensionen, Herbergen, Kostgebereien, Institute, Internate, Pensionate, Landerziehungsheime, Kollegie, Kochschulen und -kurse mit oder ohne Internat, Erholungsheime, Ferienheime und -lager, Schülerspeisungen und andere ähnliche Betriebe;
- c) Personal- und Arbeiterkantinen, Suppenküchen etc.;
- d) Klöster, Waisenhäuser, Altersasyle, Armenanstalten, Besserungsanstalten, Trinkerheilanstalten, Versorgungsanstalten, Strafanstalten, Gefängnisse und andere ähnliche Betriebe;
- e) ärztlich geleitete Krankenanstalten, Tuberkulose-Sanatorien, Kinderheime, Kinderspitäler, Säuglingsheime etc.

In Zweifelsfällen entscheidet das Kriegs-Ernährungs-Amt, ob ein Betrieb als kollektive Haushaltung gilt.

Betriebe gelten grundsätzlich auch dann nur als eine kollektive Haushaltung, wenn sie in getrennten Räumen einen durch Rangstufe und besondere Eigenheiten unterscheidbaren Service durchführen. Das Kriegs-Ernährungs-Amt kann in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Für den Kochunterricht behält sich das Kriegs-Ernährungs-Amt, soweit dies im Interesse des Unterrichts liegt, vor, Ausnahmen zu gestatten.

Die Diätküchen ärztlich geleiteter Krankenanstalten werden von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Art. 8.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestützt darauf erlassenen Ausführungs-Vorschriften und Einzelweisungen werden gemäß Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft.

Der Ausschluß von der Weiterbelieferung von Lebens- und Futtermitteln, sowie die vorsorgliche Schließung von Geschäften, Fabrikationsunternehmungen und andern Betrieben bleiben vorbehalten.

Personen, die jemanden zu Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung zu bestimmen suchen, werden wegen Versuch dieser Widerhandlung bestraft.

Art. 9.

Diese Verfügung tritt am 5. Dezember 1942 in Kraft.

Das Kriegs-Ernährungs-Amt behält sich vor, einzelne seiner Sektionen mit dem Erlaß und dem Vollzug der Ausführungsvorschriften zu beauftragen.

Bern, den 30. November 1942.

Eidgenössisches Kriegs-Ernährungs-Amt: Dr. Feisst.

Kriegswirtschaftliche Notizen

Einmachzucker. Nachdem die Zuteilung von FH-Waren in den monatlichen Quoten der Warengruppe A eingeschlossen ist, erhalten kH grundsätzlich keine besonderen Einmachzuckerzuteilungen. Um den kH jedoch auch dieses Jahr das Selbsteinmachen von Früchten in beschränktem Ausmaß zu ermöglichen, können sie in der Zeit vom 1. Mai bis und mit 30. September 1943 der zuständigen Stelle auf Bezugsantragsformular F3 einmalig einen Vorbezug von Zucker-Gc (Bezugsgruppe 1) beantragen.

F 3 einmalig einen Vorbezug von Zucker-Gc (Bezugsgruppe 1) beantragen.

Das Ausmaß dieses Vorschusses darf höchstens 150 gr
Zucker pro 100 Mc der in der Zeit vom 1. Mai 1942 bis 30. April 1943 abgelieferten Mc (alte und neue Mc zusammengerechnet) betragen, wobei ab 1. September 1942 nur die Göste-Mc zu berücksichtigen sind.

zusammengerechnet) betragen, wobei ab 1. September 1942 nur die Gäste-Mc zu berücksichtigen sind.

kH, die nachweisbar eigene Obst- und Beerenkulturen besitzen und die früher immer selbst eingemacht haben, können der zuständigen KZK ein begründetes Gesuch um Erhöhung der Vorschußquote für Einmachzucker unterbreiten. In begründeten Fällen kann die KZK Vorbezüge bis zu einer Höchstmenge von 250 gr pro 100 abgelieferte Mc (siehe oben) bewilligen.

kZK Vorbezüge bis zu einer Höchstmenge von 250 gr pro 100 abgelieferte Mc (siehe oben) bewilligen.

Abtragung des Vorbezuges von Zucker. Der Vorschuß ist von der zuständigen Stelle auf Kontrollformular F 4b der betreffenden kH einzutragen, wobei für erhöhte Vorbezüge ein besonderer Hinweis zu machen ist. Er ist zu Lasten der auf Grund der ab Ende Mai/Anfang Juni 1943 abgelieferten Gäste-Mc der kH zustehenden monatlichen Bezugsberechtigung für FH-Waren abzutragen. Das Ausmaß der Vorschußabtragung soll sich nach der Höhe des Vorschusses richten und monatlich mindestens die Hälfte der Bezugsberechtigung für FH-Waren betragen. Bei Saisonbetrieben haben die Ausgabestellen darauf zu achten, daß monatlich ein der Saisondauer und den besonderen Frequenzverhältnissen angemessener Teil des Vorschusses von Zucker-Gc in Abzug gebracht wird. Es ist der kH freigestellt, außer der Bezugsberechtigung für Zucker sowie allfällig nicht verwendete und zurückgegebene gültige Gc der Bezugsgruppen 1 (Zkker) und 51 (FH-Waren) zur Vorschußabtragung zu verwenden. Der Vorschuß muß für Jahresbetriebe bis spätestens am 31. Dezember 1943, für Saisonbetriebe bis z um Saisonschluß abgetragen nehnen oder seither noch nicht restlos abgetragen haben oder seither noch nicht abgedeckte Vorschußen der Seither noch nicht abgedeckte Vorschußen was der Seither noch nicht abgedeckte Vorschußen der Seither noch nicht zeitlos abgetragen der Seither noch nicht zeitlos abgetragen

An kH, welche ihre im Jahre 1942 gemachten Vorbezüge an Einmachzucker noch nicht restlos abgetragen haben oder seither noch nicht abgedeckte Vorbezüge an Zucker- oder FH-Waren-Gc gemacht haben, dürfen bis zur vollständigen Abtragung dieser Vorbezüge keine neuen Gc-Vorschüsse für Einmachzucker abgegeben werden.

Hygienische Vorratskasten

aus nichtrostendem Blech

Sicherster Schutz vor **Staub, Mäusen und Ungeziefer** Beste Ordnung im Economat

Verlangen Sie Prospekte und Referenzlisten



Telephon 25611